



Tel: 0561-4001128
Fax: 0561-4001128
e-mail: dralexander.gagel@arcor.de

0221-3597-550
0221-3597-555
schian@iqpr.de

AZ 07-00-03-08

Diskussionsforum SGB IX

Info Nr. 15

Replik zu Info Nr. 10 (Konzernschwerbehindertenvertretung)

In Info Nr. 10 sprach sich Peter Masuch vom Bundessozialgericht dafür aus, dass die Konzernschwerbehindertenvertretung auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers dazu berechtigt ist, zur jährlichen Versammlung der Gesamtschwerbehindertenvertretungen im Konzern zu laden (§ 97 Abs. 8 SGB IX).

Zu einem anderen Ergebnis kommt Franz Josef Düwell, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht. Seine Stellungnahme als Reaktion auf das Info Nr. 10 drucken wir im Folgenden ab.

In diesem Zusammenhang möchten wir erneut alle anderen Teilnehmer des Diskussionsforums herzlich dazu einladen, zu unseren Info-Rundschreiben **Stellung zu nehmen** und sich **an der Diskussion zu beteiligen**.

Dr. Alexander Gagel
Dr. Hans-Martin Schian
Holger Wellmann

Besteht ein Recht der Konzernschwerbehindertenvertretung auf Einberufung einer Versammlung aller Gesamtschwerbehindertenvertretungen?

Franz Josef Düwell

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Peter Masuch hat in seinem Beitrag im Info Nr.10 ein Problem angepackt, das in der Praxis häufig nicht „rechtlich“ sondern pragmatisch gelöst wird. In Konzernen, die aus Unternehmen mit unterschiedlichen Kulturen zusammengesetzt sind, besteht ein erhöhtes Bedürfnis nach Informationsaustausch. Das gilt nicht nur für das Führungspersonal, sondern auch für die Arbeitnehmervertretungen einschließlich der Schwerbehindertenvertretungen. Das sehen häufig auch die Personalverantwortlichen so. In vielen großen Konzernen werden daher regelmäßig konzernweite Treffen der Betriebsräte und Schwerbehindertenvertretungen veranstaltet. In Zeiten wie diesen besteht allerdings immer die Gefahr, dass unter dem Gesichtspunkt des Abbaus von nicht notwendigen diese sinnvollen Veranstaltungen gestrichen werden. Dann stellt sich die Rechtsfrage. Sie ist meines Erachtens nicht so klar zu Gunsten der Konzernschwerbehindertenvertretung zu entscheiden, wie Masuch es dargestellt hat.

Der Aufbau der Schwerbehindertenvertretungen in der Privatwirtschaft

Ist für mehrere Unternehmen ein Konzernbetriebsrat errichtet, so wird nach § 97 Abs. 2 Satz 1 SGB IX von den Gesamtschwerbehindertenvertretungen (GSBV) eine Konzernschwerbehindertenvertretung (KSBV) gewählt. Da in Konzernunternehmen mit nur einem Betrieb keine GSBV, sondern nur parallel zum Betriebsrat eine Schwerbehindertenvertretung (SBV) gewählt werden kann, stellt § 97 Abs. 2 Satz 2 SGB IX die zu weite Fassung des Satzes 1 klar: Im Ein-Betriebs-Unternehmen hat die SBV das Wahlrecht wie eine GSBV. Hier zeigt sich deutlich, dass im Schwerbehindertenrecht die kollektiven Vertretungsstrukturen parallel zur Betriebsverfassung ausgestaltet sind.

Die Versammlung auf Unternehmensebene

Der Vorsitzende eines Gesamtbetriebsrats kann nach § 53 BetrVG die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Betriebsräte (Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Mitglieder der geschäftsführenden Ausschüsse) zu einer unternehmensweiten Versammlung einberufen. Das entsprechende Recht ist in § 97 Abs. 8 SGB IX der GSBV eingeräumt. Sie kann demnach die SBVen aller Betriebe zu einer unternehmensweiten Versammlung einberufen. Wegen der vom Kollegialitätsprinzip des mehrköpfigen Betriebsrats abweichenden Struktur der SBV als Ein-Personen-Vertretung¹ zeigt sich ein gravierender Unterschied. Teilnahmeberechtigt an der Versammlung der SBVen sind nur die Vertrauenspersonen, weil nur sie das Amt der GSBV wahrnehmen. Zwar ist Masuch zu zugestehen, dass nach § 97 Abs. 5 SGB IX zusätzlich zur Vertrauensperson wenigstens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist. Die Wahl berechtigt aber noch nicht zur Wahrnehmung von Aufgaben oder Rechten als Amtsträger. Das stellvertretende Mitglied hat nämlich (noch) kein Amt. Es wird nur gewählt, damit es die Kontinuität der Amtsführung der Vertrauensperson sichert.

¹ Düwell in Dau/Düwell/ Haines LPK SGB IX § 95 Rn.9

Nach § 94 Abs. 7 Satz 4 SGB IX rückt es beim vorzeitigen Ausscheiden der Vertrauensperson aus dem Amt in deren Stellung nach und vertritt sie bei vorübergehender Verhinderung². Erst wenn die Vertrauensperson wegen der Betreuung von mehr als 200 schwerbehinderten Menschen das stellvertretende Mitglied nach § 95 Abs. 1 Satz 4 SGB IX zu bestimmten Aufgaben heranzieht, erhält das stellvertretende Mitglied beschränkt auf diese Heranziehung eine Aufgabe.

Versammlung der Gesamtschwerbehindertenvertretungen des Konzerns

Im Unterschied zu dem ausdrücklich der GSBV eingeräumten Recht zur Einberufung einer Versammlung der SBV auf Unternehmensebene enthält der Wortlaut des § 97 Abs. 8 SGB IX keine Regelung für die Konzernschwerbehindertenvertretung (KSBV). Allein aus der fehlenden Erwähnung der KSBV kann noch nicht darauf geschlossen werden, dass sie nicht befugt sein soll, eine Versammlung aller GSBVen einberufen zu dürfen. Gegen die Annahme einer Befugnis spricht allerdings die im § 97 Abs. 2 SGB IX vorgegebene Parallele zum Konzernbetriebsrat. In § 53 BetrVG ist nur ein Recht des Gesamtbetriebsrats auf Einberufung einer unternehmensbezogenen Betriebsräteversammlung geregelt. In der abschließenden Aufzählung der Kompetenzen des Konzernbetriebsrats in § 59 Abs.1 BetrVG³ fehlt der Verweis auf ein vergleichbares Recht zur Einberufung einer Gesamtbetriebsräteversammlung. Daraus wird geschlossen, der Gesetzgeber habe die Einberufung einer Versammlung auf der Ebene des Konzerns von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig machen wollen⁴. Was für den Konzernbetriebsrat gilt, muss auch für die KSBV gelten. Denn für die SBVen aus diesem Bereich soll nach § 97 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX ein Gleichklang mit der Betriebsverfassung bestehen.

Unergiebig ist der Umstand, dass in § 97 Abs. 8 SGB IX der höchsten Stufenvertretung der Personalvertretung das Recht zur Einberufung einer Vertrauenspersonenversammlung zusteht. Die Unterschiede zwischen Betriebs- und Dienststellenverfassung sind so erheblich, dass nicht von einem für die Hauptschwerbehindertenvertretung als oberster Stufenvertretung und einem für die Konzernschwerbehindertenvertretung geltendem Einheitsrecht⁵ ausgegangen werden kann.

Die Bedeutung der Wahlversammlung in der Wahlordnung

Zu Recht weist Masuch auf § 20 Abs. 3 SchwVWO hin. Dort wird die Möglichkeit einer Wahlversammlung daran angeknüpft, dass eine Versammlung der GSBVen auf Konzernebene „nach § 97 Abs. 8 SGB IX stattfindet“. Das kann als Indiz dafür verstanden werden, dass die Angabe der KSBV in der Aufzählung des § 97 Abs. 8 SGB IX nur irrtümlich unterblieben ist. Dafür spricht, dass die SchwVWO durch Art. 54 des SGB IX diese Fassung erhalten hat. Offensichtlich hat sich der Gesetzgeber des SGB IX davon leiten lassen, dass viele namhafte Konzerne jährlich mehrtägige Konferenzen aller Vertrauenspersonen auf Konzernebene veranstalten, um für deren Erfahrungsaustausch ein Forum zur Verfügung zu stellen. Das wird auch dringend benötigt. Denn im Unterschied zu dem gewöhnlich aus mehreren Mitgliedern bestehen-

² Düwell in Dau/Düwell/ Haines LPK SGB IX § 94 Rn.25

³ Fitting BetrVG 21. Aufl. § 59 Rn. 19

⁴ Fitting BetrVG 21. Aufl. § 59 Rn. 23;a.A. DKK-Trittin BetrVG8. Aufl. § 59 rn.33: § 53 analog.

⁵ So aber Masuch in Hauck/Noftz SGB IX K § 97 Rn. 18

den Betriebsräten sind die Schwerbehindertenvertretungen zur Zeit noch⁶ sämtlich Ein-Personen-Vertretungen, die ansonsten keine Möglichkeit des Erfahrungsaustausches haben. Allerdings führt der Hinweis auf die Wahlversammlung nicht zwingend zum Recht der KSBV, eine Versammlung der GSBVen auch gegen den Willen der Konzernspitze einberufen zu können. Die Wahlordnung kann auch so verstanden werden, dass der Arbeitgeber die Mehrkosten einer anderen Wahldurchführung nur dann erspart, wenn er der Einberufung einer Versammlung aller GSBVen durch die KSBV zustimmt.

Summe

Rechtspolitisch wäre die Bundesregierung gut beraten, wenn sie in das gesetzgeberische Maßnahmenbündel, das sie in ihrem Bericht nach § 160 SGB IX⁷ angekündigt hat, auch noch die Klarstellung aufnimmt, dass auch die KSBV das Recht hat, Versammlungen der GSBVen einzuberufen. Solange keine derartige Klarstellung erfolgt, gibt es gute Gründe zu der Annahme, dass die KSBV kein Recht zur Einberufung einer Gesamtschwerbehindertenversammlung hat.

⁶ Überlegungen, ab 100 Wahlberechtigte eine mehrköpfige SBV einzuführen, werden zur Zeit im zuständigen BMGS angestellt; sie sind im Bericht der Bundesregierung vom 25.6.2003 BT-Drs. 15/1295 vom 26.6.2003 S.37 vorsichtig angedeutet .

⁷ BT-Drs. 15/1295 vom 26.6.2003